

3. **Abs. 2** ist eine Kann-Vorschrift. Strafmilderung oder Absehen von Maßnahmen der str. Verantw. kann erfolgen, wenn die Beteiligung an den kriegerischen Unterdrückungshandlungen unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände nicht erheblich gewesen ist. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß der DDR-Bürger die weitere Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen aufgibt. Gründe dafür, daß der Tatbeitrag nicht erheblich gewesen ist, können sich aus der Gesamtbeurteilung ergeben (z. B., wenn der Täter sich nicht aktiv beteiligte, insbes. keine weiteren Verbrechen begangen hat oder er noch sehr jung war bzw. aus der militärischen Formation geflüchtet ist).

Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen für das Absehen von strafrechtlichen Maßnahmen i. S. des § 25 vor, so ist von Maßnahmen str. Verantw. abzusehen.

## § 89

### Kriegshetze und -propaganda

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Der Tatbestand ist darauf gerichtet, einer Hauptmethode der aggressiven Globalstrategie des Imperialismus – der psychologischen Kriegführung und der ideologischen Diversion – wirksam zu begegnen. Die konstante Weigerung der imperialistischen Mächte, besonders Westdeutschlands, herangereifte internationale Probleme auf friedlichem Wege zu lösen, steigerte sich zur Anwendung von Drohung mit Gewalt in den internationalen Beziehungen, zur Verstärkung der Kriegshetze und -propaganda, zur maßlosen Entfachung einer Kriegshysterie.

Der Tatbestand wendet sich gegen diese im Zuge der ideologischen Aggression getätigte Propaganda des Krieges und der Anwendung von Massenvernichtungswaffen.